

Gemeinde Abfaltersbach

Pol.Bez.Lienz Tel.04846/6210 Fax 6210-5 E-Mail: amt@abfaltersbach.at

Abfaltersbach, 16.11.2017

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat am 10. Mai 2017 mit 11 Ja-Stimmen und 00 Stimmenthaltung und 00 Nein-Stimmen folgende Beschlüsse gefasst:

a) Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 66/2, KG Abfaltersbach von derzeit allgemeines Mischgebiet nach § 40 (2) mit eingeschränkter Wohnnutzung nach § 40 (6) in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, im Bereich des Grundstückes 60/4, KG Abfaltersbach und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 763/1, KG Abfaltersbach, von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 (2) mit Wohnnutzung ausschließlich für Betriebsangehörige der Firma Hella Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH als Festlegung nach § 37 Abs 4, im Bereich der Grundstücke 66/1 und .27, beide KG Abfaltersbach und je einer Teilfläche der Grundstücke 69/6 und 763/1, beide KG Abfaltersbach, von derzeit allgemeines Mischgebiet nach § 40 (2) mit eingeschränkter Wohnnutzung nach § 40 (6) in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 (2) mit Wohnnutzung ausschließlich für Betriebsangehörige der Firma Hella Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH als Festlegung nach § 37 Abs 4, sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 69/6, KG Abfaltersbach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 (2) mit Wohnnutzung ausschließlich für Betriebsangehörige der Firma Hella Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH als Festlegung nach § 37 Abs 4, alle TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016 vom

17. November – 4. Dezember 2017 (2 Wochen)

im Gemeindeamt Abfaltersbach zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden.

Eine genauere Definition für das Mischgebiet mit einer Zusatzfestlegung für die Fa Hella, Sonnen- und Wetterschutz GmbH wurde von der Raumordnungsbehörde des Landes Tirol verlangt. (Weitere Ausführung lt Raumplaner!)

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach einen Hauptwohnsitz haben und Rechts-trägern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

b) Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes gem dem vorgelegten Entwurf, falls innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister:



(Anton BRUNNER)

Angeschlagen am: 16.11.17

Abgenommen am: 12.12.17